

In diesem beeindruckenden Bildband nimmt uns der Berner Fotograf Martin Mägli mit auf eine visuelle Reise durch die atemberaubende Schönheit der Schweiz und führt uns mit seinen Fotografien durch die sechszwanzig Kantone. Von schneebedeckten Gipfeln zu malerischen Seen, durch märchenhafte Wälder, blühende Wiesen und unberührte Moore bis in eisige Höhlen. Was er uns zeigt, ist die bezaubernde Essenz unseres grossartigen Heimatlandes.



Umrahmt werden die faszinierenden Fotografien von der aktuellen Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, die im September 2023 ihr 175-Jahr-Jubiläum feiert. Auch sie lässt uns staunen, wissen doch die wenigsten, was unsere Vorfahren einst als Grundstein gelegt haben, um das zu bewahren, was die Schweiz so unvergleichlich macht – zum Schutz der Natur, der Freiheit und der Gerechtigkeit.

Diese Hommage an die Schönheit der Schweiz und die Einzigartigkeit ihrer Bundesverfassung ist ein Sinnbild der Werte und Prinzipien, die unser Land von jeher prägen. Ein faszinierendes Buch zum 175-Jahr-Jubiläum der modernen Schweiz.

Martin Candinas, Nationalratspräsident



www.woerterseh.ch

WÖRTERSEH

MARTIN MÄGLI

HEIMATLAND

Martin Mägli

HEIMATLAND

Die Bundesverfassung und die schönsten Seiten der Schweiz

ZUM
175
JAHR-JUBILÄUM
DER SCHWEIZERISCHEN
BUNDESVERFASSUNG

WÖRTERSEH

Martin Mägli

HEIMATLAND

Die Bundesverfassung und die schönsten Seiten der Schweiz

WÖRTERSEH

Für Timon, David und Jael



und für die Liebe meines Lebens, Esther

VORWORT

Ganz ehrlich – in meinen fotografischen Anfängen hat mich die Schweiz wenig begeistert. Als Jugendlicher war ich fasziniert von der Weite und der Wildheit Nordamerikas. Bis ich dann die Vielfalt und Schönheit der Schweiz richtig schätzen lernte, dauerte es ein paar Jahre. Die Schweiz erinnert mich nicht selten an die ferneren Länder, die ich schon besucht habe, und so machte ich mir früher einen Spass daraus, anderen zu erzählen, ich sei kurz in Island, Norwegen oder Alaska gewesen. Wenn sie dann die Fotos betrachteten, konnten sie manchmal kaum glauben, dass ich für die Sujets nicht in der Welt herumgejettet war, sondern sie in der Schweiz fotografiert hatte. Die »Ahs« und »Ohs« sporneten mich an, diese Hidden Places in noch spektakulärerem Licht zu fotografieren und natürlich weitere solche kleinen Paradiese zu finden. Die Schweiz in ungewohnten Blickwinkeln und bei aussergewöhnlichen Stimmungen möglichst ästhetisch zu porträtieren, ist längst zu meiner Leidenschaft geworden.

Für diese Fotos betreibe ich immer wieder einen immensen Aufwand. Das beginnt schon beim Suchen neuer Orte mit fotografischem Potenzial, wofür ich tagelang über Landkarten brüte, um dann Stunden oder Tage in diesen Gebieten herumzuwandern, bis ich die perfekte Perspektive und Komposition gefunden habe. Damit ich dann auch das Ergebnis erhalte, das mir vorschwebt, stehe ich oft mitten in der Nacht auf, um bereits bei Sonnenaufgang zur rechten Zeit am rechten Ort zu sein, und manchmal bin ich auch gleich mehrere Tage unterwegs und biwakiere draussen. Dabei ist es mir stets wichtig, dass die Natur durch mich keinerlei Schaden erleidet.

Für ein Wunschfoto müssen stets zahlreiche Faktoren wie Wetter, Jahreszeit oder Sonnenstand zusammenpassen. Ohne Geduld, zu warten, bis alles perfekt passt, gibt es diesen magischen Moment nicht, von dem ich träume. Wenn er eintrifft, stehe ich still und voller Ehrfurcht einfach da und geniesse den Augenblick,

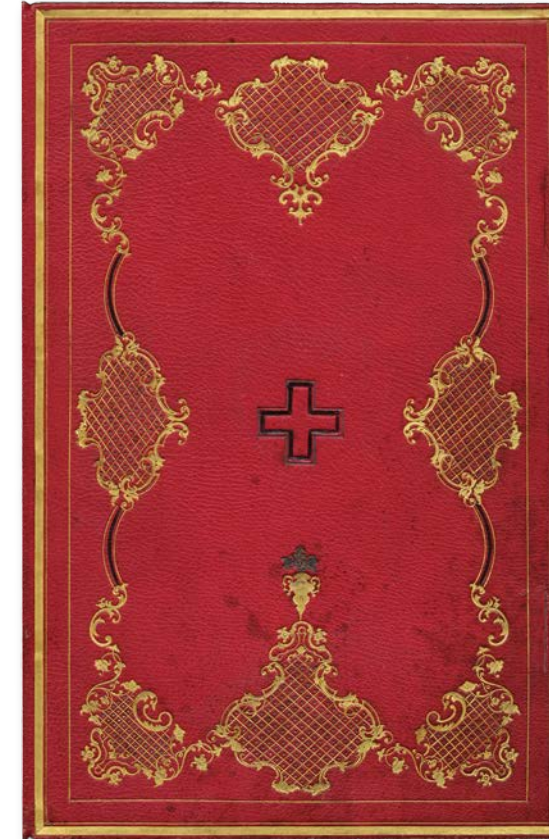
und manchmal gibt es auch einen lauten Jauchzer. Zu Hause freue ich mich, wenn ich das Bild auf meinem Bildschirm sehe und definitiv erkenne, dass es perfekt ist. Für mich ist klar, dass ich nachträglich nichts daran verändere oder Objekte retuschiere, denn meine Fotos sollen das wiedergeben, was ich gesehen habe.

Auch nach vielen Jahren staune ich immer wieder selber über die unglaubliche Vielfalt und Schönheit, die wir hier in der Schweiz auf engstem Raum finden. Wenn ich Ihnen mit diesem Buch ein Stück dieser Schönheit zeigen und dazu beitragen kann, die noch intakten Landschaften auch für zukünftige Generationen zu schützen – ebenso, wie die Bundesverfassung noch viele kommende Generationen schützen wird –, dann bin ich einfach nur dankbar.

Martin Mägli

Fotograf, www.naturbild.ch

**Bundesverfassung der
Schweizerischen Eidgenossenschaft
vom 12. September 1848**
Schweizerisches Bundesarchiv



Bundesverfassung DER Schweizerischen Eidgenossenschaft

vom 18. April 1999 (Stand am 13. Februar 2022)

Präambel

Im Namen Gottes des Allmächtigen!

Das Schweizervolk und die Kantone,

in der Verantwortung gegenüber der Schöpfung,

im Bestreben, den Bund zu erneuern, um Freiheit und Demokratie, Unabhängigkeit und
Frieden in Solidarität und Offenheit gegenüber der Welt zu stärken,

im Willen, in gegenseitiger Rücksichtnahme und Achtung ihre Vielfalt in der Einheit zu leben,

im Bewusstsein der gemeinsamen Errungenschaften und
der Verantwortung gegenüber den künftigen Generationen,

gewiss, dass frei nur ist, wer seine Freiheit gebraucht, und
dass die Stärke des Volkes sich misst am Wohl der Schwachen,

geben sich folgende Verfassung:

SR10; AS1999 2556

»Dies ist keine amtliche Veröffentlichung. Massgebend ist allein die Veröffentlichung durch die Bundeskanzlei.« (Art. 49 Abs. 1 Bst. c PublV, SR170.512.1)
Die Fussnoten sind nicht abgedruckt und können auf der Publikationsplattform des Bundesrechts Fedlex nachgelesen werden: fedlex.data.admin.ch/eli/cc/1999/404

1. TITEL

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Schweizerische Eidgenossenschaft

Das Schweizervolk und die Kantone Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden und Nidwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel-Stadt und Basel-Landschaft, Schaffhausen, Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf und Jura bilden die Schweizerische Eidgenossenschaft.

Art. 2 Zweck

1 Die Schweizerische Eidgenossenschaft schützt die Freiheit und die Rechte des Volkes und wahrt die Unabhängigkeit und die Sicherheit des Landes.

2 Sie fördert die gemeinsame Wohlfahrt, die nachhaltige Entwicklung, den inneren Zusammenhalt und die kulturelle Vielfalt des Landes.

3 Sie sorgt für eine möglichst grosse Chancengleichheit unter den Bürgerinnen und Bürgern.

4 Sie setzt sich ein für die dauerhafte Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und für eine friedliche und gerechte internationale Ordnung.

Art. 3 Kantone

Die Kantone sind souverän, soweit ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist; sie üben alle Rechte aus, die nicht dem Bund übertragen sind.

Art. 4 Landessprachen

Die Landessprachen sind Deutsch, Französisch, Italienisch und Rätoromanisch.

Art. 5 Grundsätze rechtsstaatlichen Handelns

1 Grundlage und Schranke staatlichen Handelns ist das Recht.

2 Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein.

3 Staatliche Organe und Private handeln nach Treu und Glauben.

4 Bund und Kantone beachten das Völkerrecht.

Art. 5a Subsidiarität

Bei der Zuweisung und Erfüllung staatlicher Aufgaben ist der Grundsatz der Subsidiarität zu beachten.

Art. 6 Individuelle und gesellschaftliche Verantwortung

Jede Person nimmt Verantwortung für sich selber wahr und trägt nach ihren Kräften zur Bewältigung der Aufgaben in Staat und Gesellschaft bei.

1

Aargau Gipf-Oberfrick

Die Kirschbaublüte beginnt in tieferen Lagen Anfang April und gehört zu meinen Highlights. Bis ich sie im Fricktal mit Nebel bildlich festhalten konnte, musste ich mich ein paar Jahre gedulden. Aber wie sagt man doch so schön: Geduld bringt Rosen.



2. TITEL

Grundrechte, Bürgerrechte und Sozialziele

1. Kapitel: Grundrechte

Art. 7 Menschenwürde

Die Würde des Menschen ist zu achten und zu schützen.

Art. 8 Rechtsgleichheit

¹ Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

² Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.

³ Mann und Frau sind gleichberechtigt. Das Gesetz sorgt für ihre rechtliche und tatsächliche Gleichstellung, vor allem in Familie, Ausbildung und Arbeit. Mann und Frau haben Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit.

⁴ Das Gesetz sieht Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen der Behinderten vor.

Art. 9 Schutz vor Willkür und Wahrung von Treu und Glauben

Jede Person hat Anspruch darauf, von den staatlichen Organen ohne Willkür und nach Treu und Glauben behandelt zu werden.

Art. 10 Recht auf Leben und auf persönliche Freiheit

¹ Jeder Mensch hat das Recht auf Leben. Die Todesstrafe ist verboten.

² Jeder Mensch hat das Recht auf persönliche Freiheit, insbesondere auf körperliche und geistige Unversehrtheit und auf Bewegungsfreiheit.

³ Folter und jede andere Art grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung sind verboten.

Art. 10a Verbot der Verhüllung des eigenen Gesichts*

¹ Niemand darf sein Gesicht im öffentlichen Raum und an Orten verhüllen, die öffentlich zugänglich sind oder an denen grundsätzlich von jedermann beanspruchbare Dienstleistungen angeboten werden; das Verbot gilt nicht für Sakralstätten.

² Niemand darf eine Person zwingen, ihr Gesicht aufgrund ihres Geschlechts zu verhüllen.

³ Das Gesetz sieht Ausnahmen vor. Diese umfassen ausschliesslich Gründe der Gesundheit, der Sicherheit, der klimatischen Bedingungen und des einheimischen Brauchtums.

* Mit Übergangsbestimmung. [Diese finden sich ab Artikel 196.]

2

Aargau
Wasserflue

Auf meinen Wanderungen begegnete ich ihm oft, diesem knorrigen Baum. Als ich ihn endlich wunschgemäss fotografiert hatte, konnte ich noch nicht wissen, dass er kurz darauf von einem Sturm von seinem Thron gerissen würde. Ich vermisse ihn.



Art. 11 Schutz der Kinder und Jugendlichen

- 1 Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung.
- 2 Sie üben ihre Rechte im Rahmen ihrer Urteilsfähigkeit aus.

Art. 12 Recht auf Hilfe in Notlagen

Wer in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen, hat Anspruch auf Hilfe und Betreuung und auf die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind.

Art. 13 Schutz der Privatsphäre

- 1 Jede Person hat Anspruch auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung sowie ihres Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs.
- 2 Jede Person hat Anspruch auf Schutz vor Missbrauch ihrer persönlichen Daten.

Art. 14 Recht auf Ehe und Familie

Das Recht auf Ehe und Familie ist gewährleistet.

Art. 15 Glaubens- und Gewissensfreiheit

- 1 Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist gewährleistet.
- 2 Jede Person hat das Recht, ihre Religion und ihre weltanschauliche Überzeugung frei zu wählen und allein oder in Gemeinschaft mit anderen zu bekennen.

3 Jede Person hat das Recht, einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder anzugehören und religiösem Unterricht zu folgen.

4 Niemand darf gezwungen werden, einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder anzugehören, eine religiöse Handlung vorzunehmen oder religiösem Unterricht zu folgen.

Art. 16 Meinungs- und Informationsfreiheit

1 Die Meinungs- und Informationsfreiheit ist gewährleistet.

2 Jede Person hat das Recht, ihre Meinung frei zu bilden und sie ungehindert zu äussern und zu verbreiten.

3 Jede Person hat das Recht, Informationen frei zu empfangen, aus allgemein zugänglichen Quellen zu beschaffen und zu verbreiten.

Art. 17 Medienfreiheit

1 Die Freiheit von Presse, Radio und Fernsehen sowie anderer Formen der öffentlichen fernmeldetechnischen Verbreitung von Darbietungen und Informationen ist gewährleistet.

2 Zensur ist verboten.

3 Das Redaktionsgeheimnis ist gewährleistet.

Art. 18 Sprachenfreiheit

Die Sprachenfreiheit ist gewährleistet.

3

Aargau
Küttigen

Intakte Hallen-Buchenwälder ohne ausgeprägte Krautschicht und Spuren von Forstwirtschaft sind in der Schweiz rar. Einer meiner Lieblingswälder, er befindet sich im Jurapark, war im Frühling mit einem Teppich aus Bärlauch besonders fotogen.



Art. 19 Anspruch auf Grundschulunterricht

Der Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht ist gewährleistet.

Art. 20 Wissenschaftsfreiheit

Die Freiheit der wissenschaftlichen Lehre und Forschung ist gewährleistet.

Art. 21 Kunstfreiheit

Die Freiheit der Kunst ist gewährleistet.

Art. 22 Versammlungsfreiheit

¹ Die Versammlungsfreiheit ist gewährleistet.

² Jede Person hat das Recht, Versammlungen zu organisieren, an Versammlungen teilzunehmen oder Versammlungen fernzubleiben.

Art. 23 Vereinigungsfreiheit

¹ Die Vereinigungsfreiheit ist gewährleistet.

² Jede Person hat das Recht, Vereinigungen zu bilden, Vereinigungen beizutreten oder anzugehören und sich an den Tätigkeiten von Vereinigungen zu beteiligen.

³ Niemand darf gezwungen werden, einer Vereinigung beizutreten oder anzugehören.

Art. 24 Niederlassungsfreiheit

¹ Schweizerinnen und Schweizer haben das Recht, sich an jedem Ort des Landes niederzulassen.

² Sie haben das Recht, die Schweiz zu verlassen oder in die Schweiz einzureisen.

Art. 25 Schutz vor Ausweisung, Auslieferung und Ausschaffung

¹ Schweizerinnen und Schweizer dürfen nicht aus der Schweiz ausgewiesen werden; sie dürfen nur mit ihrem Einverständnis an eine ausländische Behörde ausgeliefert werden.

² Flüchtlinge dürfen nicht in einen Staat ausgeschafft oder ausgeliefert werden, in dem sie verfolgt werden.

³ Niemand darf in einen Staat ausgeschafft werden, in dem ihm Folter oder eine andere Art grausamer und unmenschlicher Behandlung oder Bestrafung droht.

Art. 26 Eigentumsgarantie

¹ Das Eigentum ist gewährleistet.

² Enteignungen und Eigentumsbeschränkungen, die einer Enteignung gleichkommen, werden voll entschädigt.

Art. 27 Wirtschaftsfreiheit

¹ Die Wirtschaftsfreiheit ist gewährleistet.

² Sie umfasst insbesondere die freie Wahl des Berufes sowie den freien Zugang zu einer privatwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und deren freie Ausübung.

4

Appenzell Ausserrhoden

Säntis

Der Ausblick vom Hausberg der Ostschweizer beeindruckt mich zu jeder Jahreszeit. Wenn im Herbst und im Winter dann noch Nebel in den Tälern wabert und das Licht der Abenddämmerung warm leuchtet, ist das Schauspiel einzigartig.



Art. 28 Koalitionsfreiheit

¹ Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie ihre Organisationen haben das Recht, sich zum Schutz ihrer Interessen zusammenzuschliessen, Vereinigungen zu bilden und solchen beizutreten oder fernzubleiben.

² Streitigkeiten sind nach Möglichkeit durch Verhandlung oder Vermittlung beizulegen.

³ Streik und Aussperrung sind zulässig, wenn sie Arbeitsbeziehungen betreffen und wenn keine Verpflichtungen entgegenstehen, den Arbeitsfrieden zu wahren oder Schlichtungsverhandlungen zu führen.

⁴ Das Gesetz kann bestimmten Kategorien von Personen den Streik verbieten.

Art. 29 Allgemeine Verfahrensgarantien

¹ Jede Person hat in Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen Anspruch auf gleiche und gerechte Behandlung sowie auf Beurteilung innert angemessener Frist.

² Die Parteien haben Anspruch auf rechtliches Gehör.

³ Jede Person, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, hat Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Soweit es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist, hat sie ausserdem Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsbeistand.

Art. 29a Rechtsweggarantie

Jede Person hat bei Rechtsstreitigkeiten Anspruch auf Beurteilung durch eine richterliche Behörde. Bund und Kantone können durch Gesetz die richterliche Beurteilung in Ausnahmefällen ausschliessen.

Art. 30 Gerichtliche Verfahren

¹ Jede Person, deren Sache in einem gerichtlichen Verfahren beurteilt werden muss, hat Anspruch auf ein durch Gesetz geschaffenes, zuständiges, unabhängiges und unparteiisches Gericht. Ausnahmegerichte sind untersagt.

² Jede Person, gegen die eine Zivilklage erhoben wird, hat Anspruch darauf, dass die Sache vom Gericht des Wohnsitzes beurteilt wird. Das Gesetz kann einen anderen Gerichtsstand vorsehen.

³ Gerichtsverhandlung und Urteilsverkündung sind öffentlich. Das Gesetz kann Ausnahmen vorsehen.

Art. 31 Freiheitsentzug

¹ Die Freiheit darf einer Person nur in den vom Gesetz selbst vorgesehenen Fällen und nur auf die im Gesetz vorgeschriebene Weise entzogen werden.

² Jede Person, der die Freiheit entzogen wird, hat Anspruch darauf, unverzüglich und in einer ihr verständlichen Sprache über die Gründe des Freiheitsentzugs und über ihre Rechte unter-

5

Appenzell Innerrhoden
Seealpsee

Die Wasseroberfläche spiegelglatt, der Himmel blau, die Wolken weiss, die Matten grün, das Lichtspiel sommerlich. Kein Wunder, ist der Bergsee im Alpsteingebiet ein beliebtes Ausflugsziel. Was für eine friedliche Landschaft!



NACHWORT

Es gibt im Leben diesen einen Moment, wo alles anfängt. Der Moment, wo man erkennt, wofür man eintreten will, wofür man bereit ist zu kämpfen und welche Werte es zu schützen gilt. Dieser Moment war für mich eine Geschichtsstunde im Gymnasium. Behandelt haben wir damals Artikel 16 Absatz 2 der Bundesverfassung: *»Jede Person hat das Recht, ihre Meinung frei zu bilden und sie ungehindert zu äussern und zu verbreiten.«* Ich begriff, welche Tragweite diese simple Feststellung hat, auf jedes Handeln im Leben, auf jede Entscheidung, die man fällt und die man frei fällen darf. Heute bin ich als Rechtsanwältin und vor allem als Bürgerin dankbar, dass die Generationen vor uns die Weitsicht und den Kampfeswillen hatten, den Nährboden zu legen für eine innovative Schweiz, in der wir uns frei entfalten können, als Individuum, aber doch eingebettet in eine solidarische und generationenumarmende Gemeinschaft.

Denn »Heimatland« umschreibt genau dies: ein Gefühl der Zusammengehörigkeit, gewoben

aus der Schönheit der Natur, der Sicherheit eines dem Volk dienenden Staates und untermauert von einem Grundgesetz, das die Freiheit schützt und die Würde des Menschen achtet.

All das hält Martin Mägli in seiner wunderbaren fotografischen Reise durch die Schweiz eindrucksvoll fest: die Kraft und die Macht von Freiheit und Demokratie, Unabhängigkeit und Frieden in Solidarität und Offenheit gegenüber der Welt. Genau so, wie es in der Präambel unserer Bundesverfassung verankert ist. Deshalb gehört dieses Buch in jeden Schweizer Haushalt.

Sandra De Vito Bieri

Rechtsanwältin, Managing Partnerin Bratschi AG